

3. Nachtrag

zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 2. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Beiträge zur Umlage und Beitragsvorschüsse der Unternehmer für Beschäftigte

- (1) Die Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte sind aus der Summe der Entgelte zu errechnen, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer auf Seefahrzeugen bemessen werden. Sie sind höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Umlage bleiben die Entgelte für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreiten Personen solange unberücksichtigt, wie die Mittel aus den Betriebsmitteln und der Rücklage zusammen das Sechzehnfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht unterschreiten und der Umlagesatz für Beschäftigte nicht mehr als 2 v.H. beträgt. Die Umlage beschließt der Vorstand.
- (2) Auf die Beiträge zur Umlage werden Vorschüsse erhoben. Sie sind monatlich innerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen. Die Höhe der Beitragsvorschüsse bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Beiträge zur Umlage werden jährlich, die Vorschüsse monatlich von den Arbeitgebern nach dem ihnen mitgeteilten Beitragsmaßstab selbst errechnet.
- (4) § 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 4, § 152 Abs. 1, § 165 Abs. 1, 3 und 4, § 166, § 168 Abs. 1 bis 3, § 169 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

Artikel 2

1. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 30. Oktober 2009.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2009 beschlossene,
3. Satzungsnachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, 24.11.2009
IV 1 - 7993.0 - 2443/2009

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag
Sabine Riedel